

Joachim Ragnitz*

Bürokratieabbau – ein Beitrag zur Lösung des Arbeitskräfteproblems in Deutschland?

Unternehmer*innen und Wirtschaftsverbände klagen zunehmend über ein Übermaß an bürokratischen Belastungen und fordern Erleichterungen. Auch die Bundesregierung sieht hierin einen Weg, die politisch gewollte Transformation der Wirtschaft zu beschleunigen und zugleich der schwachen Konjunktur zusätzliche Impulse zu geben. Durch eine Verringerung staatlicherseits auferlegter Informationspflichten¹, so die Argumentation, würden die Unternehmen Kosten einsparen können, was wiederum ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken und ihre Investitionsbereitschaft erhöhen könnte. Erhebungen zu den Bürokratiekosten der Wirtschaft beziffern diese auf einen Wert von 65 Mrd. Euro pro Jahr.² Tatsächlich dürften diese sogar noch höher sein, da die Quantifizierung in ihrem Kern auf einer Fortschreibung von Schätzungen aus dem Jahr 2006 beruht. In der Datenbank OnDEA³ des Statistischen Bundesamtes, die die Grundlage für die Berechnung der Bürokratiekosten darstellt, werden überdies bei vielen staatlichen Regelungen gar keine (oder unrealistisch niedrige) Kostenschätzungen ausgewiesen, was wenig plausibel erscheint.

Ein weiteres Argument für Bürokratieabbau, das in der öffentlichen Diskussion bisher kaum eine Rolle spielt, ist der damit verbundene Beitrag zur Minderung des Arbeitskräfteproblems, vor dem die Unternehmen (und auch der Staat!) in Deutschland stehen. Es entstehen durch vermeidbaren bürokratischen Aufwand ja nicht nur Kosten für die Unternehmen, sondern es wird auch Arbeitskraft gebunden, die zur Erzielung von betrieblicher Wertschöpfung nicht zur Verfügung steht. Ebenso könnten auch Arbeitskräfte im öffentlichen Bereich eingespart bzw. anders verwendet werden, wenn auf überflüssige Bürokratie verzichtet würde. Legt man die genannten Bürokratiekosten von 65 Mrd. Euro pro Jahr zugrunde und unterstellt, dass diese ausschließlich für Personalkosten anfallen, wären mehr als 1,3 Mill. Arbeitnehmer*innen in der deutschen Wirtschaft nur damit beschäftigt, staatlich auferlegte Informationspflichten zu erfüllen.⁴

Es wäre aber natürlich ein Irrglaube, dass man durch Bürokratieabbau tatsächlich in diesem Umfang zusätzliche Arbeitskräfte zur Linderung des Arbeitskräftemangels gewinnen könnte. Ein großer Teil staatlicher Regulierungen ist inhaltlich gut begründet und weist einen Nutzen auf, der letzten Endes auch der Wirtschaft selbst zugutekommt. Zudem beruhen viele Vorschriften auf Vorgaben der EU, die durch den Bund (oder auch die Länder) im Nachhinein ohnehin nicht mehr zu beeinflussen sind. Man wird deshalb eher darauf drängen müssen, dass der

Staat die politisch gewollten Rechtsvorschriften so ausgestaltet, dass deren Umsetzung für die Wirtschaft mit möglichst geringen Kosten verbunden ist. Ein Ansatzpunkt dafür wäre es, die Möglichkeiten der Nutzung bereits vorhandener Registerdaten zu verbessern und die Möglichkeiten der Digitalisierung im Vollzug von staatlich auferlegten Berichts- und Informationspflichten stärker zu nutzen. Es ist offenkundig, dass hierbei in Deutschland längst nicht alles zum Besten steht. Zudem sollte im Vorfeld neuer Gesetzesvorhaben verstärkt darauf geachtet werden, ob das Ziel einer Vorschrift eine zusätzliche bürokratische Belastung rechtfertigt. Dies setzt zunächst einmal realistische Aufwandsschätzungen voraus (die zumindest in der OnDEA-Datenbank so nicht enthalten sind). Auch scheint eine ressortübergreifende und allein auf sachlichen Erwägungen beruhende Gesetzesfolgenabschätzung nicht immer vorhanden zu sein. Und schließlich sollte die Bundesregierung auch ihren Einfluss auf EU-Ebene geltend machen, um überzogene Regulierungen zu verhindern.

LITERATUR

Icks, A. und R. Weicht (2022), Bürokratiekosten von Unternehmen aus dem Maschinen- und Anlagenbau, Eine Studie für die IMPULS-Stiftung durchgeführt vom Institut für Mittelstandsforschung (IfM) Bonn, Bonn, 2022.

Nationaler Normenkontrollrat (Hrsg.) (2023), Jahresbericht 2023, Weniger, einfacher, digitaler. Bürokratie abbauen. Deutschland zukunftsfähig machen, Berlin 2023.

- 1 Definition der Bürokratiekosten nach §2 Abs. 2 NKRK. Darüber hinaus fällt im Regelfall (einmaliger oder laufender) Erfüllungsaufwand an, der jedoch nicht Bestandteil der Bürokratiekosten ist. Über dessen absolute Höhe liegen keine Informationen vor, da lediglich eine Schätzung der Veränderungen des Erfüllungsaufwands bei Anpassung von staatlichen Vorgaben vorgenommen wird.
- 2 Vgl. Nationaler Normenkontrollrat (2023), S. 15.
- 3 Online-Datenbank des Erfüllungsaufwands; vgl. <https://www.ondea.de>.
- 4 Vgl. hierzu auch eine Fallstudienanalyse des Instituts für Mittelstandsforschung (Icks und Weicht 2022).

* Prof. Joachim Ragnitz ist stellvertretender Geschäftsführer der Niederlassung Dresden des ifo Instituts – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V.